

Kessler muss 10 000 Franken bezahlen

Das Bezirksgericht Münchwilen hat Erwin Kesslers Ehrverletzungsklage gegen den Autoren der Dissertation «Das Schächtverbot in der Schweiz» und den Verlag, in dem sie erschien, abgewiesen – und festgestellt, dass Kessler die Persönlichkeit des Autors verletzt hat.

SACHA LENZ

MÜNCHWILEN – Unmittelbar nach den Gerichtsferien werde er beim Obergericht Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einlegen, hat Kessler angekündigt. Seit Jahren schon klagt Erwin Kessler gegen Krauthammer. Die Klagen haben sich regelmässig auch zu Klagen gegen jene Zeitungen ausgeweitet, die Krauthammers Dissertation besprochen haben, nach der Kessler Kontakte zu Revisionisten und Neonazis unterhalte. Im Juli 2002 hatte Kessler beim Bezirksgericht Münchwilen verlangt, Krauthammer und seinem Verlag sei die weitere Verbreitung der Doktorarbeit wegen Persönlichkeitsverletzung mit einer vorsorglichen richterlichen Massnahme zu verbieten. Das Bezirks-

gericht Münchwilen hat diesem Begehren mit Verfügung vom 14. Oktober 2002 entsprochen. Am 17. Juni dieses Jahres fand darüber die Hauptverhandlung statt.

Vollumfänglich abgewiesen

In seinem nun veröffentlichten Urteil stellt das Bezirksgericht Münchwilen fest, dass Kessler im Zusammenhang mit seiner antisemitisch motivierten Polemik rund um das Schächtverbot Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene nachgesagt werden dürfen. Die Ehrverletzungsklagen von Kessler gegen Krauthammer und den juristischen Fachverlag Schulthess, Zürich, wurden vom Münchwiler Gericht vollumfänglich abgewiesen.

Das Bezirksgericht beruft sich in seinem Urteil unter anderem auf einen neueren Entscheid des Bundesgerichts, das zusammenfassend festhielt, «dass dem Kläger (gemeint ist Erwin Kessler) auf Grund seiner nachweislichen Kontakte zu Revisionisten und Holocaust-Leugnern im konkreten Zusammenhang mit der antisemitisch motivierten Polemik um das Schächtverbot ohne Verletzung seiner Persön-

lichkeit Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene nachgesagt werden durften».

Persönlichkeit verletzt

Umgekehrt habe aber Erwin Kessler die Persönlichkeit des Autors verletzt, indem er auf der Homepage des Vereins gegen Tierrfabriken (VgT), dessen Präsident Kessler ist, etwa schrieb, Krauthammer sei nur deshalb bei Radio DRS als Redaktor tätig, um die Medienwelt nach jüdischem Geschmack zu manipulieren, oder dass Krauthammers Dissertation von der Universität nur deshalb angenommen worden sei, weil sie sich nicht dem Vorwurf des Antisemitismus aussetzen wollte, schreibt das Bezirksgericht Münchwilen in seinem Urteil.

Urteil auf Homepage veröffentlichen

Es verpflichtete Kessler, den Beklagten, Krauthammer und Fachverlag Schulthess, für ihre Verfahrenskosten eine Entschädigung von 10 000 Franken zu bezahlen und, da Kessler die Ehre des Verfassers der Dissertation mehrmals verletzt habe, das Urteil ein Jahr lang auf der Homepage des VgT zu veröffentlichen.